

Neue Stellplatzsatzung für Wiesbaden - Sachstandsbericht

Dr. Jakob Hebsaker
Dezernat für Bauen und Verkehr
Stabsstelle Mobilitätskonzepte

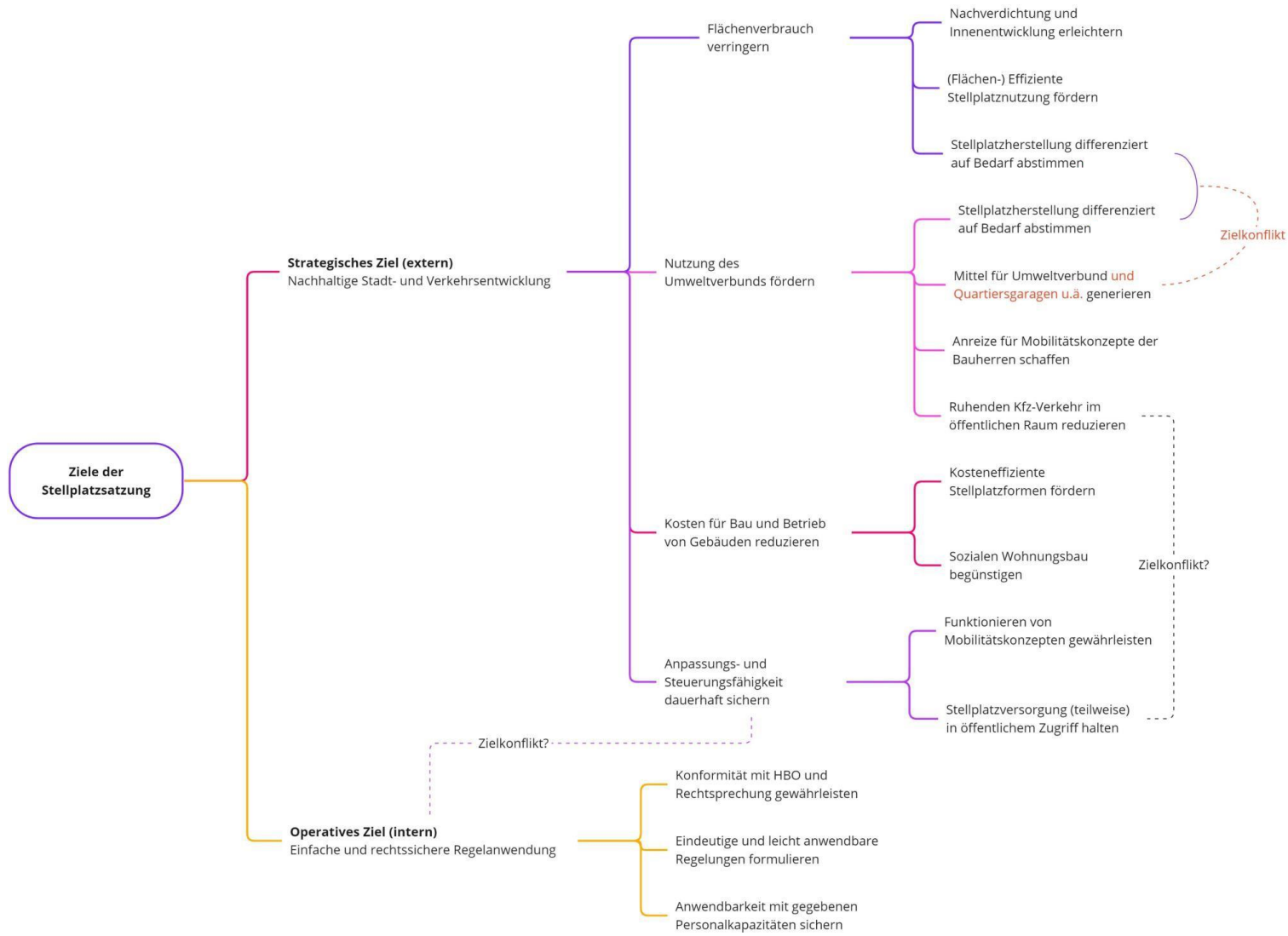


Dezernat für Bauen
und Verkehr

AG Stellplatzsatzung – Arbeitsfortschritt

- AG hat in diesem Jahr regelmäßig getagt
(Dezernat V, Tiefbau- und Vermessungsamt, Bauaufsicht, Stadtplanungsamt, Rechtsamt)
- externe Unterstützung durch Prof. Dr. Blees
(Verkehrsplaner, Hochschule Rhein-Main)
- Erste Rohfassung in interner Diskussion

AG Stellplatzsatzung – Zielsystem Verwaltung



Schlaglichter Satzungsentwurf – Übergeordnete Ziele

Mobilitätskonzepte zulassen (zur Reduktion geforderter Stellplätze)	✓	Grundsätzlich vorgesehen, im Detail noch festzulegen (Maßnahmenkatalog ↔ individuelles Gutachten; Beschränkung auf Bauvorhaben > ... Stellplätze?)
Nachverdichtung erleichtern (Aufstockung, Dachgeschossausbau)	✓	Wahlfreie Ablöse und Mobilitätskonzepte; bislang kein Verzicht auf Ablöse vorgesehen (Ablösebetrag um 50% ermäßigt, mindestens 4.000€)
bezahlraumen Wohnraum ermöglichen	✓	Ablöseregelung und Mobilitätskonzepte; bislang kein Verzicht auf Ablöse bei Sozialwohnungen vorgesehen (Ablösebetrag um 50% ermäßigt, mindestens 4.000€)
Wohnungsbau ohne privaten Pkw ermöglichen	✓	Ablöseregelung und Mobilitätskonzepte
Steuerungswirkung für Verkehrswende und Anreize für Umweltverbund	✓	zusätzliche (Rad-)Abstellplätze, Ablöseregelung und Mobilitätskonzepte
Weniger Anreize für MIV	✓	indirekt (Spreizung der Stellplatzanzahl durch Zonierung; Ablöse, Mobilitätskonzept)
Antriebswende (Ladeinfrastruktur)	—	Bundeseinheitlich im GEIG geregelt, eigene Regelungen in der Stellplatzsatzung nicht möglich (<i>Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität</i>); deklaratorische Aufnahme in Satzung
Quartiersgaragen fördern	✓	begünstigt durch: Herstellung in bis zu 400m Entfernung, Mehrfachnutzung von Stellplätzen

Schlaglichter Satzungsentwurf – Übergeordnete Ziele



Musterstellplatzsatzung einbeziehen	—	Musterstellplatzsatzung ist eher konservativ gehalten
Klare Regelungen um Willkür zu verhindern	✓	Ermessens- bzw. Abwägungsspielräume wurden reduziert
Versiegelung reduzieren	✓	Soweit möglich mitgedacht
Überangebote vermeiden	✓	Deckelung auf 1,2-fache der notwendigen Stellplätze bei Verkaufsstätten und Gewerbebauten (bei anderen Nutzungen erfahrungsgemäß unproblematisch)

Schlaglichter Satzungsentwurf – Pkw-Stellplätze

Stellplatzschlüssel in Abhängigkeit der ÖV-Erreichbarkeit	✓	Räumliche Differenzierung / Zonierung vsl. basierend auf Pkw-Besitz, ergänzt um Lage von Bahnstationen
Stellplatzschlüssel projektbezogen definieren	—	Nein, stünde in Konkurrenz zu Gleichbehandlungsgrundsatz und wäre im Verwaltungsgeschäft nicht abbildbar.
Ruhenden Verkehr möglichst in Parkhäusern, Quartiersgaragen und außerhalb von Wohnviertel abbilden	✓	s. Quartiersgaragen
Anpassung des Ablösebetrags an aktuelle Herstellungskosten	✓	ist vorgesehen
Stellplatzberechnung in Abhängigkeit von qm Wohnnutzfläche	—	in Diskussion
So viel wie nötig, so wenig wie möglich	✓	Stellplatzniveau ähnlich wie heute, Wahlfreiheit durch Stärkung der Alternativen (Ablöse, Mobilitätskonzept, Mehrfachnutzung)
Flächenversiegelung reduzieren (Parkplätze stapeln)	—	Aufgabenstellung der Bauleitplanung
Zweckentfremdungsverbot verschärfen	—	Verbot schon scharf genug; Problem liegt in Durchsetzung

Schlaglichter Satzungsentwurf – Rad-Abstellplätze

Quantitative und qualitative Deckung des Bedarfs (auch für Lastenräder)	✓	Mindestens Übernahme der Regelungen aus der hessischen Fahrradabstellplatzverordnung
Mindestens 1 Abstellplatz pro Bewohner	✓	Aus Fahrradabstellplatzverordnung: „1 Abstellplatz je 35qm Wohnfläche, min. 1 je Wohnung“; Sonderfahrradabstellplätze: „1 je 105qm Wohnfläche“
Übernahme von HBO § 52 Abs. 4, Satz 1 und 2 (1:4 Regel)	✓	In Diskussion: Nur auf kleinere Bauvorhaben anwenden
Ladeinfrastruktur	✓	s.o.
barrierefreie Erreichbarkeit der Abstellplätze	✓	„Ferner müssen Abstellplätze von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein“
Abstellmöglichkeiten unmittelbar neben der Haustür; auch Lastenräder (Vorbild Wien)	✓	Errichtung in Vorgärten soll ermöglicht werden, „wenn die Flächen nicht versiegelt und die Fahrradabstellplätze nicht überdacht werden“ (vorbehaltlich Kohärenz mit Vorgartensatzung)
Überdachung von Abstellplätzen	✓	Aus Fahrradabstellplatzverordnung: „dienen [Abstellplätze] dem längerfristigen Abstellen, müssen sie wettergeschützt sein.“
Kombination mit Fahrradreparaturstationen und Ladestationen für E-Bikes	✓	Im Rahmen von Mobilitätskonzepten umsetzbar

AG Stellplatzsatzung – Offene Aufgaben

- finale Festlegung der Kennwerte (Richtzahlentabelle)
 - Festlegungen Mobilitätskonzepte
 - Maßnahmenkatalog und/oder Fachgutachten
 - Öffentlich-rechtliche Sicherung d. Maßnahmen
 - Prüfung der Mobilitätskonzepte / Zeithorizont
 - Festlegung Zonierung
 - Kohärenz mit Satzungsentwurf Grün und Freiraum
- Streben Beschlussfassung im März-Sitzungszug an